IDENTIFIZIERUNGS-MERKMALE	4.11		Kennnummer der weltweiten Gruppe
	4.12a		Name der weltweiten Gruppe
	4.12b	Fakultativ	Land der Registrierung, Anschrift, E-Mail- und Internetadressen des Stammsitzes der weltweiten Gruppe
	4.13a		Kennnummer des Gruppenoberhaupts der weltweiten Gruppe, sofern dieses gebietsansässig ist (entspricht der Kennnummer der rechtlichen Einheit, die das Gruppenoberhaupt bildet). Ist das Gruppenoberhaupt der weltweiten Gruppe nicht gebietsansässig, so ist das Land der Registrierung anzugeben.
	4.13b	Fakultativ	Kennnummer oder Name und Anschrift des Gruppenoberhaupts der weltweiten Gruppe, sofern dieses nicht gebietsansässig ist.
WIRTSCHAFTLICHE/ SCHICHTUNGSMERK-MALE	4.14	Fakultativ	Zahl der Beschäftigten weltweit
	4.15	Fakultativ	Konsolidierter Gesamtumsatz
	4.16	Fakultativ	Sitzland des weltweiten Entscheidungszentrums
	4.17	Fakultativ	Länder, in denen Unternehmen oder örtliche Einheiten ansässig sind

P6_TA(2006)0230

Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007—2013) ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007—2013) (KOM(2005)0121 — C6-0098/2005 — 2005/0050(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2005) 0121) ([1]),

— gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 sowie die Artikel 156, 157 Absatz 3 und 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0098/2005),

— gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Haushaltsausschusses (A6-0180/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.